Instruction [Verlassenschaftsabhandlungs- und Grundbuchtaxen]¹

vom 1. Januar 1809²

Uiber die bei Verlassenschaftsabhandlungen zu erhebenden Taxgebühren und zwar nach dem Verhältnisse des nach Abzug aller Schuldigkeiten erübrigenden reinen Vermögens.

	von		von		von		von	
	20'00	0 f	10'00	0 f	5'000 f		5'000 f	
	f	X	f	X	f	X	f	X
Für jeden Bescheid im adelichen		6		5		3		2
Richteramte								
Für Anschlagung eines Edikts und		6		5		3		2
Zustellung einer Verordnung								
Für Erledigung der Erbserklärung,		30		15		12		10
Protokoll, Vogtdekret, Verordnung zur								
Vormerkung des Testaments			Þ					
Für Ediktsausfertigung, Ersuch und		40		20		15		10
Antwortschreiben, Befehl an die								
Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener,								
Kunstverständige und Verordnung etc.								
Für Ausfertigung einer gerichtlichen	1			30		20		15
Urkunde, Aufnahm eines Eides								
Für Publikazion des Testaments, für jeden	3		1	30	1			45
Tag des gerichtlichen Einschreitens bei								
einer zu pflegenden Amtshandlung, als								
Sperr, Anlegung und Abnahm, Liquidation,								
Ratification eines Vergleichs, Heurats-								
Tausch- Kauf- und andere Kontraktes								
Für Abtheilung der Verlassenschaft und	12		6		4		1	
ebenso für die Einantwortung								
Für jede Abschrift per Bogen		8		8		8		8
Für jedes Depositum von baarem Geld								
oder Praetiosen und jeden Gulden 2								
Pfennig und für Obligationen und Gulden								
½ Pfennig								
Für Diäten dem Abhandlungsbeamten per	3		2		1	30	1	30
Tag bei Anlegung und Abnahm der Sperr,								
bei Inventur und Liquidation								
Ausrufungsgebühr bei einer Licitation per	3		3		3		3	
Tag								
Eine jede Abhandlung, die nach Abzug der								
Schulden 100 f nicht übersteigt, ist taxfrei								

¹ LI LA RB G1 1809. Kein Originaltitel.

² Nicht datiert, ohne Unterschrift..

Grundbuchstaxen

		f	X
A) Besitzurkunden	von 10 f bis 25 f		15
	von 25 f bis 50 f		30
	von 50 f bis 100 f		45
	von 100 f bis 200 f	1	
	von 200 f bis 400 f	1	30
	von 400 f bis 500 f	2	
	von 500 f bis 1000 f	2	30
	von 1000 f bis 1200 f	3	
	und darüber für jedes Hundert	1	

B) Vormerkungen	von 10 f bis 50		10
	von 50 f bis 100 f		20
	von 100 f bis 150 f		30
	von 150 f bis 200 f		40
	von 200 f bis 400 f	1	
	von 400 f bis 500 f	1	20
	von 500 f bis 1000 f	1	40
	und darüber von jedem Hundert		10

Ferners

Für die Einschreibung eines Besitzers ins Grundbuch	
Für die Auslöschung eines Besitzers ebenso	6 x
Für die Eintragung einer Schuld oder andere Verbindlichkeit ins Grundbuch	6 x
Für die Auslöschung einer im Grundbuche vorgemerkten Verbindlicheit	
Für einen Grundbuchauszug	15 x